

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) – Eisenbahnstraße 13/14 – Tel.: (03327) 783-0 Fax: (03327) 44 385

Werder (Havel), 20. Juli 2007 – Jahrgang 12 – Nummer 15

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung Jahresrechnung 2006 der Stadt Werder (Havel) und die Entlastung des Bürgermeisters durch die Stadt Werder (Havel)	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Schmergow	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Bochow	Seite 5
Amtliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren „Schmergow“ Vorläufige Besitzregelung	Seite 7
Bekanntmachung Neubenennung von Straßen und eines Platzes in der Stadt Werder (Havel) und in den Ortsteilen Kemnitz und Derwitz	Seite 11

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 09.07.2007 wird der Beschluss über die Jahresrechnung 2006 der Stadt Werder (Havel) und die Entlastung des Bürgermeisters durch die Stadt Werder (Havel) bekannt gemacht:

Die Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) hat in ihrer Sitzung am 14.06.2007 mit mehrheitlichen Beschluss (Beschluss-Nr. BSVV/1030/07)

1. der Jahresrechnung 2006 der Stadt Werder (Havel) auf der Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes zugestimmt

und
2. dem Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) gemäß § 113 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I S. 46) für das Haushaltsjahr 2006 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Bei Bedarf kann jeder Einsicht in die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 und in die Anlagen während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, Zimmer 44/45 (Fachbereich 2) nehmen.

gez.
i.V. Hartmut Schröder
1. Beigeordneter

Teilnehmergemeinschaft des
Bodenordnungsverfahrens Schmergow
-Flurbereinigungsbehörde- Der Vorstand

Bodenordnungsverfahren Schmergow

Land: Brandenburg
Landkreis: Potsdam-Mittelmark und Havelland
Aktenzeichen: 1/003/I

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Bodenordnungsverfahren Schmergow werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.04.2004 (GVBl. I S. 298) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 29. August 2006 und am 4. Oktober 2006 statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in den Flurneuordnungsgemeinden aus. Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden nicht erhoben.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens, der Wertermittlungskarte und der Beschlüsse über Zu- und Abschlüsse liegen in der Zeit

vom **27.08.2007** bis **27.09.2007**

bei der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens
Schmergow in den Räumen des
Gemeindezentrums Derwitz,
OT Derwitz, Maulbeerweg 1a, 14542 Werder (Havel)
nach tel. Abstimmung 033207-51008 mit dem

Vorstandsvorsitzenden Herrn Klaus Behrendt
OT Derwitz, Krielowter Straße 3, 14542 Werder (Havel)

zur Einsichtnahme aus und können dort eingesehen werden.

Weiterhin besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme durch die Beteiligten während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Vermessungsbüro Derksen König
Benzstraße 7b, 14482 Potsdam
Tel. 0331-719525,

und

im Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
in Thälmannstraße 11, 14656 Brieselang
Tel. 033232-30164,

und
in der Stadtverwaltung Werder (Havel)
Eisenbahnstraße 13-14, 14542 Werder (Havel)
Tel. 03327-7830.

und
in der Gemeindeverwaltung Groß Kreutz (Havel)
Alte Gartenstraße 2, 14450 Groß Kreutz (Havel)
Tel. 033207-3590,

und
in der Stadtverwaltung Ketzin
Am Mühlenweg 2, 14669 Ketzin
Tel. 033233-7190.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Schmergow beim **Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF) Brieselang, Thälmannstraße 11, 14656 Brieselang** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Derwitz, 03.07.2007

gez. Behrendt
(Vorsitzender des Vorstandes der TG)

Teilnehmergeinschaft des
Bodenordnungsverfahrens Bochow
-Flurbereinigungsbehörde- Der Vorstand

Bodenordnungsverfahren Bochow

Land: Brandenburg
Landkreis: Potsdam-Mittelmark
Aktenzeichen: 1/001/I

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Bodenordnungsverfahren Bochow werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.04.2004 (GVBl. I S. 298) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 30. August 2006 und am 4. Oktober 2006 statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in den Flurneuordnungsgemeinden aus. Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden erhoben. Die Änderungen sind in die Wertermittlungsunterlagen eingearbeitet worden.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens, der Wertermittlungskarte und der Beschlüsse über Zu- und Abschläge liegen in der Zeit

vom **27.08.2007** bis **27.09.2007**

bei der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Bochow
in den Räumen des Gemeindezentrums Derwitz,
OT Derwitz, Maulbeerweg 1a, 14542 Werder (Havel)
nach tel. Abstimmung 033207-32662 mit dem

Vorstandsvorsitzenden Herrn Erhard Wolff
OT Derwitz, Derwitzer Dorfstraße 32, 14542 Werder (Havel)

zur Einsichtnahme aus und können dort eingesehen werden.

Weiterhin besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme durch die Beteiligten während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Vermessungsbüro Derksen König
Benzstraße 7b, 14482 Potsdam
Tel. 0331-719525,

und

im Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
in Thälmannstraße 11, 14656 Brieselang
Tel. 033232-30164,

und
in der Stadtverwaltung Werder (Havel)
Eisenbahnstraße 13-14, 14542 Werder (Havel)
Tel. 03327-7830.

und
in der Gemeindeverwaltung Groß Kreutz (Havel)
Alte Gartenstraße 2, 14450 Groß Kreutz (Havel)
Tel. 033207-3590,

und
in der Gemeindeverwaltung Kloster Lehnin
Friedensstraße 3, 14797 Kloster Lehnin
Tel. 03382-73070.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Schmergow beim **Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF) Brieselang, Thälmannstraße 11, 14656 Brieselang** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Derwitz, 03.07.2007

gez. Wolff
(Vorsitzender des Vorstandes der TG)



**Bodenordnungsverfahren „Schmergow“
Aktenzeichen 1/003/I**

Vorläufige Besitzregelung

Im Bodenordnungsverfahren „Schmergow“ erlässt das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang, als obere Flurneuordnungsbehörde folgende

Anordnung

1. Die Beteiligten werden gemäß § 61a des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.Juli 1991 (BGBl.I S.1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl.I S.1149), in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
2. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **01. September 2007** festgesetzt (§ 44 Abs.1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
3. Mit den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke - § 61a LwAnpG sowie § 63 Abs.2 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Abs.1 FlurbG.

4. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit der Gebietskarte ab sofort
- bei der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Schmergow in den Räumen des Gemeindezentrums Derwitz, Maulbeerweg 1a, 14542 Werder (Havel),
 - in der Gemeindeverwaltung Groß Kreutz, Alte Gartenstraße 2, 14550 Groß Kreutz,
 - in der Stadtverwaltung Werder, Eisenbahnstraße 13-14, 14542 Werder (Havel),
 - in der Stadtverwaltung Ketzin, Am Mühlweg 2, 14669 Ketzin,
- zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Geschäftszeiten aus.

Ferner können die Überleitungsbestimmungen und die Gebietskarte beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Thälmannstraße 11 in 14656 Brieselang eingesehen werden.

5. Die Beteiligten hatten die Möglichkeit, sich die neue Grundstückseinteilung an Ort und Stelle erläutern zu lassen.
Beteiligte, die diesen Termin nicht wahrnehmen konnten, haben die Möglichkeit beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang, einen Antrag auf Erläuterung der neuen Feldeinteilung vor Ort zu stellen.
6. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind- soweit sich die Beteiligten nicht einigen können- gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang, zu stellen.
7. Die rechtliche Wirkung dieser vorläufigen Besitzregelung endet gem. § 61a Abs. 6 LwAnpG mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes.
8. Die in analoger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können- soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist- auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Einrichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden.

Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist den Teilnehmern durch Zusendung eines Auszuges aus der Zuteilungskarte bekannt gegeben worden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 63 Abs.2 LwAnpG in Verbindung mit § 62 Abs.2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs.2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzregelung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzregelung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die neuen Erschließungswege sind bereits teilweise hergestellt worden. Eine weitere Aufschiebung der Besitzregelung würde den Nutzungsausfall im Bereich der Wegetrasse nur ungerechtfertigt lange für die unmittelbar Betroffenen verlängern, während andere Beteiligte ohne Nutzungsausfall durch die neue Erschließungssituation begünstigt würden. Dadurch werden Nachteile vermieden, die regelmäßig mit einer längeren Übergangszeit verbunden wären.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer.

Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten.

Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich.

Der Besitzwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzregelung dient somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens.

Im Übrigen erwarten die Beteiligten den Besitzübergang in diesem Jahr, um möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung auszunutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten zu können.

Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Brieselang
Thälmannstr. 11
14656 Brieselang

einzu legen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs.2, Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Brieselang, den 10.Juli 2007

Im Auftrag

gez. Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

- Siegel -

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 12.07..2007 wird gemäß des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 04.04.2007 die Neubenennung von Straßen und eines Platzes in der Stadt Werder (Havel) und in den Ortsteilen Kemnitz und Derwitz bekannt gegeben.

Es wurde im Ortsteil Derwitz die Straße „**Derwitzer Winkel**“ (Gemarkung: Derwitz, Flur 3 Flurstücke 19/4, 19/6, 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 24/1, 25/1, 26/11, 26/12, 26/9, 27, 28/2, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 65/4, 70/2, 71, 72/2, 73/2, 74/2, 75, 76 je teilw.) sowie in der Stadt Werder (Havel) die Straße „**Am Mühlberg**“ (Gemarkung Werder, Flur 1 Flurstücke 395 teilw. und 402) und der „**Tienenplatz**“ (Gemarkung: Werder, Flur 1, Flurstück 395 teilw. und 389) neu benannt.

Werder (Havel), 12.07.2007

gez. i.V. Hartmut Schröder
1. Beigeordneter